### Mitteilungen der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg

#### WICHTIG - WICHTIG

Im Mittelteil dieser Ausgabe sind für die Mitglieder in Baden-Württemberg die folgenden, am 18.10.2008 verabschiedeten Änderungssatzungen der LPK eingeheftet, nämlich die Neufassung der Meldeordnung und der Umlageordnung, die Beitragstabelle 2009, die dritte Satzung zur Änderung der Berufsordnung, die Satzungen zur Änderung der Weiterbildungs- und der Gebührenordnung sowie der Beschluss zur Änderung der Entschädigungs- und Reisekostenordnung.

WICHTIG - WICHTIG

#### Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im kommenden Jahr können Sie, die derzeitigen Mitglieder der Kammer, freidem Psychotherapeutenversorgungswerk beitreten, um so ihre Vorsorge für den Ruhestand oder für den Fall der Berufsunfähigkeit finanziell abzusichern oder zu verbessern. Das Angebot des Versorgungswerkes ist hierbei nicht nur für selbstständig arbeitende Psychotherapeuten interessant, sondern auch Angestellte können davon im Sinne einer zusätzlichen Vorsorgeversicherung für die Zukunft profitieren. Wie mehrfach berichtet, hat die Vertreterversammlung der Psychotherapeutenkammer beschlossen, dem Psychotherapeutenversorgungswerk Nordrhein-Westfalen (PTV-NRW) beizutreten. Auf der Homepage des Versorgungswerkes (www.ptv-nrw.de) finden Sie viele Informationen, die Ihnen bei der Entscheidung zur Mitgliedschaft behilflich sein können.

In dem nun zu Ende gehenden Jahr haben sich viele von uns mit finanziellen Fragen beschäftigen müssen. Die niedergelassenen Kolleginnen und Kollegen hatten zu befürchten, dass ihre KV-Honorare einbrechen und ein Teil von ihnen hatte für einige Quartale Einkommenseinbußen hinzunehmen. Dank Geschlossenheit und großem Verhand-

lungsgeschick konnten die in der KBV und den KV-Gremien aktiven Kolleginnen und Kollegen erreichen, dass die Vergütung der Psychotherapien auch in Zukunft auf akzeptablem Niveau bleiben wird, mehr war wohl derzeit nicht zu erreichen.

Die angestellten Kolleginnen und Kollegen haben sicher die Tarifverhandlungen und deren Umsetzung mit großem Interesse verfolgt. Bedauerlicherweise sind für uns Psychologische Psychotherapeuten und Kinderund Jugendlichenpsychotherapeuten noch keine tarifrechtlichen Regelungen geschaffen worden. Deshalb kommt es auf die Arbeitgeber und möglicherweise auch Verhandlungen mit dem Betriebsrat oder Personalrat an, wie Sie an ihrer Arbeitsstelle tarifrechtlich eingestuft werden. Die Landeskammern und die Bundespsychotherapeutenkammer machen hier ihren Einfluss geltend, dass bessere Regelungen geschaffen werden.

Dem Vorstand der Kammer ist verständlich und nachvollziehbar, dass die von der Vertreterversammlung beschlossene und in diesem Jahr vollzogene Erhöhung des Kammerbeitrages bei vielen Mitgliedern Unmut ausgelöst hat. Neben den zunehmenden vielfältigen fachlichen und juristischen Fragen, mit denen wir uns befassen müssen und zu denen die Kammer Stel-

lung nehmen muss, aber auch die Umsetzung gesetzlicher Vorgaben wie z. B. die Zertifikatserteilung im Rahmen der Fortbildungsverpflichtung, haben diese Erhöhung notwendig gemacht. Wir alle tragen dafür Sorge, dass die Kammer die finanziellen Ressourcen optimal nutzt.

In den Kammergremien und der Kammeröffentlichkeit sowie auch in gerichtlichen Auseinandersetzungen war die Beitragsgestaltung mit einem für alle Mitglieder einheitlichen Beitrag wiederholt in der Diskussion. Eine deutliche Mehrheit der Mitglieder hat sich für den Erhalt eines einheitlichen Beitrags mit einer neu einzuführenden Abstufung für Mitglieder mit geringerem Einkommen ausgesprochen, was in der neuen Beitragsordnung umgesetzt wird. Kammervorstand und Haushaltsausschuss sind sich darüber einig, dass mit dieser Änderung der Beitragsregelung keine "heimliche" Erhöhung des Beitrages erfolgen soll. Der Gesamthaushalt der Kammer wird nicht erhöht, die Erhöhung des Einheitsbeitrages ist ausschließlich dazu erforderlich, die reduzierten Beiträge der Mitglieder mit geringerem Einkommen zu kompensieren. Auf der Homepage (www.lpk-bw. de) können sie sich über die Beitragsregelung ausführlich informieren.

Psychotherapeutenjournal 4/2008 375

Die gesetzlichen Regelungen für neue Versorgungsformen haben die Kammer ebenfalls beschäftigt. Hierbei ist es nicht die Aufgabe der Kammer, Empfehlungen auszusprechen, dies ist Aufgabe der sozialrechtlichen Selbstverwaltung in KV und KBV sowie der Verbände. Die Kammer verfolgt jedoch aufmerksam, ob die fachlichen und berufsrechtlichen Erfordernisse im Sinne der Kolleginnen und Kollegen und vor allem der Patienten eingehalten sind und wird gegebenenfalls intervenieren. Neue Versorgungsformen dürfen das

erreichte Niveau der Qualität der psychotherapeutischen Versorgung nicht gefährden, sondern sollen dazu dienen, diese zu verbessern, ohne dass die Psychotherapeuten und ihre Patienten hierdurch Nachteile in Kauf nehmen müssen. Vorstand, Kammerausschüsse und Vertreterversammlung werden die Entwicklungen weiter verfolgen und sofern erforderlich, über die Homepage, den dort regelmäßig veröffentlichten Kammernewsletter und das Psychotherapeutenjournal über berufsrechtlich relevante Probleme informieren.

Hinweisen möchten wir noch einmal auf die Möglichkeit, bereits jetzt das Fortbildungszertifikat zum 30.06.2009 erwerben zu können.

Mit den besten Grüßen für erholsame Weihnachtstage, einen angenehmen Jahreswechsel und alles Gute im neuen Jahr,

Ihr Kammervorstand

Dietrich Munz, Martin Klett, Kristiane Göpel, Birgitt Lackus-Reitter, Heinz-Jürgen Pitzing

## Mahnung zur Datensicherung – Pressemitteilung des Innenministeriums Baden-Württemberg

In einer Pressemitteilung mahnt das Innenministerium bei allen Berufsgeheimnisträgern Maßnahmen zur Datensicherung an. Aufgrund eines Vorfalls in einer Waldshuter Rechtsanwaltskanzlei wird auf die datenschutzgerechte Aufbewahrung und Entsorgung von Mandantenakten hingewiesen.

Im Herbst vergangenen Jahres war durch die Medien der Fall einer Rechtsanwaltskanzlei bekannt geworden, deren Mandantenakten teilweise als Altpapier gebündelt am Straßenrand aufgefunden worden waren. Daraufhin ermittelte die Aufsichtsbehörde für Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich.

Die Aufsichtsbehörde empfiehlt infolgedessen, "mit den personenbezogenen Daten sorgsam umzugehen, MitarbeiterInnen auf das Datengeheimnis zu verpflichten und die im Bundesdatenschutzgesetz enthaltenen Vorschriften einzuhalten".

#### Homepage - Impressumspflicht für Psychotherapeuten

Auf der Kammerhomepage (unter Nachrichten/Downloads/Nachrichten2008) finden Sie eine Erläuterung für Psychotherapeuten zur Impressumspflicht in Folge

des Telemediengesetzes. In einem kurzen Paper wird die Rechtslage für Psychotherapeuten dargelegt, die ihre Dienste über eine Homepage im Internet anbieten. Hier-

bei sind bestimmte Angaben verpflichtend zu machen. Die Anforderungen werden im Paper dargestellt und anhand eines Gestaltungsbeispiels verdeutlicht.

#### Fortbildungszertifikat zum Wunschtermin – Noch einmal!

Die Fortbildungsnachweisfrist gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung läuft am 30. Juni 2009 ab! Bei sofortiger Einreichung der Teilnehmerbescheinigungen erhalten Sie Ihr Fortbildungszertifikat sofort oder zum Wunschtermin. Die Bearbeitungszeit beträgt derzeit ca. 8 Wochen. Durch die rechtzeitige Einreichung vermeiden Sie unnötig lange Wartezeiten im nächsten Frühjahr! Die LPK appelliert nochmals an alle VertragspsychotherapeutInnen, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, bereits jetzt das Fortbildungszertifikat zu beantragen. Nur bei möglichst frühzeitiger Antragstellung kann eine rechtzeitige Prüfung der Unterlagen und Zertifikatserteilung von der Kammer zugesichert werden. Diese Information gilt für alle, die ihren Fortbildungsnachweis bis zum 30.06.2009 gegenüber

der Kassenärztlichen Vereinigung führen müssen.

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten erhalten auf Antrag von der Landespsychotherapeutenkammer ein Fortbildungszertifikat, wenn sie nachweisen, dass sie in einem Fortbildungszeitraum von höchstens 5 Jahren mindestens 250 Fortbildungspunkte erworben haben. Das Fortbildungszertifikat der Landespsychotherapeutenkammer wird als ein möglicher Fortbildungsnachweis nach § 95 d SGB V von der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg anerkannt. Die Übergangsfrist zum erstmaligen Nachweis der Fortbildung endet Ende Juni 2009. Mit dem Ausstellungsdatum des Fortbildungszertifikats beginnt ein neuer 5-jähriger Fortbildungszeitraum.

Falls Sie jetzt oder bereits vor dem oben genannten Termin 250 Fortbildungspunkte (einschl. 10 Punkte pro Jahr für das Selbststudium - max. 50 Punkte) gesammelt haben, können Sie Ihre Teilnehmerbescheinigungen bei der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg zur sofortigen Prüfung einreichen und eine Ausstellung des Fortbildungszertifikates auf ein späteres Datum (und damit den Beginn des nächsten Fortbildungszeitraumes) beantragen. Bitte beachten Sie, dass zwischenzeitlich erworbene Fortbildungspunkte für den nächsten Fortbildungszeitraum keine Berücksichtigung finden können. Weitere Infos finden Sie auf der Homepage der Kammer www.lpkbw.de.

# LPK unterstützt Heroinmodellversuch Karlsruhe – Aufruf an die Politik zur Weiterführung

Nach Ansicht der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg muss die Abgabe des Heroinersatzstoffes Diamorphin in der Behandlung Opiatabhängiger unbedingt weitergeführt werden. Nachdem bekannt wurde, dass die Stadt Karlsruhe beabsichtigt, die Finanzierung der Abgabe von Diazethylmorphin (Heroin) zum Ende des Jahres 2008 einzustellen, steht die weitere medizinische Betreuung der Schwerstabhängigen vor dem Aus.

Die Landespsychotherapeutenkammer hält dabei an ihrer schon früher geäußerten Auffassung fest, dass die Substitution mit Diamorphin in der Behandlung und Rehabilitation Opiatabhängiger neben weiteren medizinischen, sozialen, psychotherapeutischen Methoden für einen Teil dieser Patienten eine meist lebenswichtige bzw. -rettende Funktion hat. In Karlsruhe ist die Anzahl der jährlichen Drogentoten deutlich gesunken, was insbesondere auch auf die Erfolge im Modellprojekt zurückgeführt werden kann. Auch die Evaluation an den anderen Modellstandorten, wie z. B. Köln, belegt den Erfolg des Modellversuchs.

Deshalb fordert die LPK Baden-Württemberg mit anderen Experten und Verbänden eine zügige Änderung des Betäubungsmit-

telgesetzes dahingehend, dass die Abgabe von Diazethylmorphin an Schwerstabhängige rechtlich auf eine sichere Grundlage gestellt wird. Die Finanzierung eines solchen Projektes einer Kommune zu überlassen, ist weder politisch/ökonomisch medizinisch/psychotherapeutisch vertretbar. Die LPK hat daher alle beteiligten Stellen, insbesondere die Gegner des Projekts in der Südwest-CDU gebeten, die für die kleine Gruppe der Heroin- bzw. Schwerstabhängigen so wichtige Behandlung in Karlsruhe nicht auslaufen zu lassen, sondern eine von der kommunalen Finanzierung unabhängige Weiterbetreibung zu ermöglichen.

## Praxisführung und Patientenversorgung – Kommentar des QS-Ausschusses zur Berufsordnung

Der Ausschuss Qualitätssicherung LPK BW hat ausgewählte Kapitel der Berufsordnung unter den Gesichtspunkten Praxisführung und Patientenversorgung bearbeitet. Checklisten sollen einen raschen Überblick ermöglichen, welche Anforderungen für eine psychotherapeutische Praxis unter Qualitätsgesichtspunkten jeweils bestehen. In komprimierter Form werden u. a. folgende Themen behandelt:

- Worüber müssen Patienten vor Aufnahme einer Psychotherapie aufgeklärt werden? (BO § 6)
- Was ist in der Arbeit mit Minderjährigen zu beachten? (BO § 9)
- Wie können sensible Daten geschützt werden? (BO § 12)
- Was ist bei der Kooperation mit Kollegen, Hausärzten und Kliniken zu beachten? (BO § 16)
- Was muss bei der Praxisaufgabe berücksichtigt werden? (BO § 28)

Die Checklisten finden Sie auf der Homepage der Kammer <u>www.lpk-bw.de</u> unter "Downloads" bzw. "Aktuelles".

# Staatsvertrag zwischen Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen zum Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer

Nach Unterzeichnung wird der Staatsvertrag zwischen Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Psychotherapeuten des Landes Baden-Württemberg zum Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen im Feb. 2009 in Kraft treten. Das Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen, das seinen Betrieb zum 01.01.2004 aufgenommen hat, betreut mittlerweile bereits über 1.800 Mitglieder und verwaltet ein Vermögen von knapp 16 Mio. €. Die Einstellung zur gesetzlichen Rentenversicherung hat sich geändert; weitere private und freiwillige Maßnahmen sind Voraussetzung für eine solide Altersversorgung. Für die Einbindung der Psychotherapeuten Baden-Württembergs in das Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen sprechen folgende Argumente:

- Versorgungswerke nehmen im Rahmen einer berufsständischen Solidarität alle Berufsangehörigen ohne Gesundheitsprüfung auf.
- Versorgungswerke bieten für jüngere Kolleginnen und Kollegen einen sofortigen "Rundum-Schutz" als Grundversorgung und den Aufbau einer hervorragenden Altersvorsorge.
- Rentenanwartschaften werden in der Regel ohne Wartezeit erworben.

- Versorgungswerke sind von einer Geldentwertung unabhängig.
- Die aufgebauten Versorgungsansprüche können bis zur Pfändungsfreigrenze nicht gepfändet werden und sind damit dem Zugriff Dritter entzogen.
- Die individuelle Einstellung zur freien/ gesetzlichen Vorsorge hat sich geändert. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die privaten und freiwilligen Maßnahmen einer Ergänzung durch gesetzlich geregelte Vorsorge bedürfen, um dem Sicherungsbedürfnis der Kolleginen zu genügen.

Um Leistungen und Beiträge langfristig abstimmen zu können, ist ein versicherungs-

mathematisches Finanzierungsverfahren notwendig. Für das Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen wurde das modifizierte Anwartschaftsdeckungsverfahren, ein kapitalbildendes Verfahren, gewählt. Anders als bei dem Finanzierungsverfahren der DRV (Umlageverfahren) erhält der Versicherte im Versorgungswerk eine beitragsgerechte Anwartschaft/Rente, die er sich durch seine Beitragszahlung zzgl. der angesammelten Zinsen während seiner Versicherungszeit erwirtschaftet hat.

Mit In-Kraft-Treten des Staatsvertrages werden automatisch alle Mitglieder der Psychotherapeutenkammer Pflichtmitglieder (Gründungsmitglieder) des Versorgungswerks, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unabhängig, ob sie selbstständig oder angestellt tätig sind. Unter bestimmten Voraussetzungen können sie sich auf Antrag von der Mitgliedschaft befreien lassen. Kammermitglieder,

die das 40. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können auf Antrag Mitglied des Versorgungswerks werden.

Alle, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages Kammermitglieder sind und das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können als "Gründungsmitglieder" innerhalb einer Frist von 6 Monaten frei wählen, ob und ggf. in welcher Höhe sie einen Pflichtbeitrag zahlen wollen. Wählbar sind Beiträge in Zehntelstufen von 1/10 bis 10/10 des Höchstbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung; 2008 betrug dieser € 1054,70. Daneben sind im Rahmen der Satzung auch zusätzliche freiwillige Beiträge möglich.

Die Satzung des Versorgungswerks sieht folgende Leistungsarten vor:

Alters-, Berufs- und Hinterbliebenenrente,

- Kapitalabfindung für Witwen und Witwer.
- unter best. Voraussetzungen Erstattung und Übertragung von Beiträgen,
- Zuschüsse für Rehabilitationsmaßnahmen.

Über die Höhe der erworbenen Anwartschaften werden jährlich Anwartschaftsmitteilungen ausgestellt. Bei Rückfragen steht Ihnen das Versorgungswerk gerne zur Verfügung.

Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen Postanschrift: Postfach 10 52 41 40043 Düsseldorf Telefon: 0211-179369-0 Telefax: 0211- 179369-55 Email: office@ptv-nrw.de Web: www.ptv-nrw.de Telefonische Sprechzeiten: Mo – Do 9:00 – 12:00 u. 14:00 – 16:00; Fr 9:00 – 12:00

# Nachwuchs- und Ausbildungssituation Psychologischer Psychotherapeuten (PP) und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJP) in Baden-Württemberg – Ergebnisse einer Befragung der Ausbildungsinstitute

Im ersten Quartal dieses Jahres hat die Landespsychotherapeutenkammer Befragung der staatlich anerkannten Ausbildungsstätten in Baden-Württemberg zur aktuellen Ausbildungssituation in Baden-Württemberg durchgeführt. Alle 21 anerkannten Ausbildungsstätten haben sich an der Befragung beteiligt (14 psychodynamisch ausgerichtete Institute und 7 verhaltenstherapeutische Institute). Derzeit bieten 57,1% der Ausbildungsstätten die Ausbildung zum PP, 14,3% die Ausbildung zum KJP und 28,6% beide Ausbildungen an. Die Gesamtzahl genehmigter Ausbildungsplätze pro Jahr liegt bei 319, davon entfallen 78,4% (N=250) auf PP-Plätze. In den genehmigten Institutsausbildungen der befragten Ausbildungsstätten sind alle Vertiefungsschwerpunkte (AP, TP, integrierte AP/TP, VT) mit Ausnahme der GT vertreten, wobei die Zahl der Ausbildungsplätze an den einzelnen Instituten eine große Varianz aufweist. Insgesamt 59,6% der genehmigten PP-Ausbildungsplätze und insgesamt 56,5% der genehmigten KJP-Plätze entfallen auf den Vertiefungsschwerpunkt VT. Die Gesamtzahl der im Jahre 2007 neu

eingeschriebenen Ausbildungsteilnehmer/ innen lag bei 217, davon waren 75,1% PP-Ausbildungsbeginner/innen. Gemessen an den genehmigten Plätzen entspricht dies einer "Auslastungsquote" von 68%. Diese war allerdings bei den verhaltenstherapeutischen Ausbildungsstätten mit 85,7% deutlich höher als bei den psychodynamischen Instituten (48,3%). Die Gesamtzahl der Ausbildungsbeginner/innen schwankte in den Jahren 2002 bis 2007 zwischen 133 (2003) und 217 (2007). Zum Stichtag 31.12.2007 waren bei den befragten Ausbildungsstätten insgesamt 947 Ausbildungsteilnehmer/innen eingeschrieben (davon befinden sich 78,6% in PP-Ausbildung). 75,1% der eingeschriebenen PP-Ausbildungsteilnehmer/innen haben das Vertiefungsfach VT gewählt, lediglich 24,9% ein psychodynamisches Vertiefungsfach (hier zumeist die integrierte Ausbildung AP/TP). Auch bei den eingeschriebenen KJP-Ausbildungsteilnehmer/innen dominiert mit 56,7% das Vertiefungsfach VT. Insgesamt 80,3% der eingeschriebenen Ausbildungsteilnehmer/innen sind Frauen (79,7% im PP-Ausbildungsbereich und 82,3% im KJP-Bereich). Hinsichtlich der Altersstruktur zeigt sich, dass 52% der eingeschriebenen Ausbildungsteilnehmer/ innen in der Altersgruppe 31 – 40 Jahre liegen. 24,6% sind höchstens 30 Jahre alt, 19,9% liegen in der Altersgruppe 41 – 50 Jahre und 3,5% sind älter als 50. Ein wesentlicher Gesamtbefund der durchgeführten Befragung ist, dass insbesondere in der PP-Ausbildungslandschaft – ähnlich wie auch in anderen Bundesländern - eine Verengung auf ein psychotherapeutisches Verfahren, die Verhaltenstherapie zu beobachten ist. Weitere Infos dazu finden Sie im Newsletter 3/2008 sowie auf der Kammerhomepage.

#### Geschäftsstelle

Jägerstraße 40, 70174 Stuttgart Mo – Do 9.00 – 12.00, 13.00 – 15.30 Uhr Tel. 0711 / 674470 – 0 Fax 0711 / 674470 – 15 info@lpk-bw.de; www.lpk-bw.de